


Ausgabe 1 2013

inform

STEUERJOURNAL



ÄNDERUNGEN BEI
RECHNUNGSLEGUNG &
UMSATZSTEUER

GASTROPAUSCHALIERUNG



Mag. Thomas Böhm, StB u. WP

Liebe Leserinnen und Leser,

Und sie ist doch nicht untergegangen, die Welt. Nein, der Maya-Kalender bereitete mir keine Sorgen. Aber vor Weihnachten ist es doch jedes Jahr dasselbe: Alles muss noch unbedingt vor dem 24. Dezember erledigt werden. Als ob es kein Danach gäbe. Schön, dass es doch immer wieder anders kommt. Denn das Danach ist nun umso schöner. Ein paar Tage völlig abschalten und nur eines im Sinn haben – die Familie. Was gibt einem mehr Kraft?

Und genau diese Kraft, diesen frischen Elan nutzen wir jetzt wieder, um Sie bei Ihren Anlie-

gen zu beraten, unterstützen und einfach für Sie als Ihr Partner für Ihre Steuerangelegenheiten da zu sein. 2013 bringt schließlich auch einige Neuerungen mit sich – zum Beispiel die Änderungen bei der Rechnungslegung und Umsatzsteuer oder die neue Gastropauschalierung (Informationen dazu ab Seite 4 und Seite 12).

Ich wünsche Ihnen ein erfolgreiches Jahr 2013!

Ihr Mag. Thomas Böhm
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Geschäftsführer
böhm & partner Steuerberater

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion und Verleger: böhm & partner Wirtschaftsprüfung-Steuerberatung-Unternehmensberatung GmbH, Hopfengasse 23, 4020 Linz, Telefon: 0732/779117, mail: redaktion@steuerjournal.at, web: www.steuerjournal.at. Das INFORM Steuerjournal ist ein unpolitisches, unabhängiges Journal, das sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten der böhm & partner Steuerberatung und pöttinger & partner Steuerberatung bestimmt ist. Die veröffentlichten Beiträge sind ohne Gewähr. Das Lesen des Steuerjournals ersetzt keine persönliche Beratung und ist somit nur als Ergänzung und besonderer Service aus unserem Hause gedacht. Printauflage rund 600 Stück.

VWGH KORRIGIERT UFS HINSICHTLICH RÜCKWIRKENDEN EINBRINGUNGEN

Der Verwaltungsgerichtshof hat jüngst in beachtlicher Geschwindigkeit auf zwei Entscheidungen des UFS reagiert. Die Entscheidungen des UFS wurden wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhalts aufgehoben. Zur Erinnerung: Der UFS hatte völlig unvermutet – und entgegen der einhelligen Fachliteratur und Verwaltungspraxis – entschieden, dass eine Einbringung auf eine am Einbringungsstichtag noch nicht errichtete Kapitalgesellschaft nicht möglich wäre. Das BMF hat sich

von diesen Entscheidungen des UFS distanziert und eine Anwendung der beiden strittigen Entscheidungen des UFS bis zu einer Bestätigung durch den VwGH ausgeschlossen. Nunmehr liegt die heißersehnte Entscheidung des VwGH vor. Es bleibt alles beim Alten. **DIE RÜCKWIRKENDE EINBRINGUNG AUF EINEN EINBRINGUNGSSTICHTAG, AN DEM DIE AUFNEHMENDE KAPITALGESELLSCHAFT NOCH NICHT ERRICHTET IST, BLEIBT WEITERHIN MÖGLICH.**

▶ KURZ NOTIERT



ÄNDERUNGEN BEI RECHNUNGSLEGUNG UND UMSATZSTEUER AB 1.1.2013



Die korrekte Ausstellung der Ausgangsrechnungen bzw die Kontrolle der Richtigkeit der erhaltenen Eingangsrechnungen ist für jeden Unternehmer ein (leidiges) Dauerthema. Neben den steuerlichen Risiken von nicht korrekt ausgestellten Ausgangs- bzw Eingangsrechnungen (Steuerschuld kraft Rechnungslegung, Verwehrung des Vorsteuerabzugs, Nichtabzugsfähigkeit, Schätzungsgefahr, ...) können die erforderlichen Korrekturen einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen.

Wir möchten Sie auf diesem Weg deshalb zunächst auf die am 1.1.2013 in Kraft getretenen Neuerungen aufmerksam machen.

NEUERUNG 1: NEUE FRIST FÜR RECHNUNGSLEGUNG BEI GRENZÜBERSCHREITENDEN LEISTUNGEN

Bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen und bei im anderen Mitgliedstaat steuerbaren Leistungen mit Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger müssen die Rechnungen ab 1.1.2013 **BIS ZUM 15. DES FOLGEMONATS** ausgestellt werden.

NEUERUNG 2: NEUE VORSCHRIFTEN FÜR REVERSE-CHARGE-RECHNUNGEN

Die Vereinfachungsregelungen für Kleinbetragsrechnungen sind auf Rechnungen über Reverse-Charge-Leistungen nicht mehr anzuwenden. Zudem ist der Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger in folgendem Wortlaut festzuhalten:
„STEUERSCHULDNERSCHAFT DES LEISTUNGSEMPFÄNGERS“.

Der **STEUERBETRAG** muss ab sofort zwingend in **EURO** ange-

führt werden. Die Umrechnung bei Fremdwährungsrechnungen hat mit dem vom BMF monatlich veröffentlichten Durchschnittskurs, dem Tageskurs oder dem letzten von der EZB veröffentlichten Umrechnungskurs zu erfolgen.

NEUERUNG 3: ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN

Elektronische Rechnungen sind seit 1.1.2013 den **PAPIERRECHNUNGEN** im Hinblick auf die Berechtigung zum Vorsteuerabzug **GLEICHGESTELLT**. Wenn Sie nunmehr elektronisch übermittelte Rechnungen als Grundlage für den Vorsteuerabzug verwenden wollen, müssen Sie folgende Voraussetzungen beachten:

+ Der **LEISTUNGSEMPFÄNGER** muss der Verwendung einer elektronischen Rechnung entweder schriftlich oder auch konkludent **ZUSTIMMEN**.

+ Die Rechnung muss in einem elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden. Eine spezielle Form der elektronischen Übertragung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Als elektronische Formate gelten daher beispielsweise pdf-, doc-, xml-, xls-, und txt-Dateien sowie auch digitalisierte (eingescannte) Papierrechnungen. Die Übermittlung kann beispielsweise per E-Mail, als E-Mail Anhang oder als Web-Download erfolgen.

+ Es gelten sämtliche Formvorschriften wie für die Papierrechnung.

+ Bei den übermittelten elektronischen Rechnungen müssen folgende Punkte gewährleistet sein:

1. **ECHTHEIT DER HERKUNFT**, d.h., die Identität des Rechnungsausstellers ist verifizierbar.

2. **UNVERSEHRTHEIT DES INHALTS**, das heißt, die Rechnungsangaben wurden nicht geändert. Es ist jedoch zu beachten, dass bei einem unversehrten Inhalt nicht automatisch auf eine inhaltlich richtige Rechnung geschlossen werden kann.

3. **LESBARKEIT**, das heißt, das verwendete elektronische Format kann auf Empfängerseite geöffnet und verwendet werden.

Die Echtheit, Unversehrtheit und Lesbarkeit muss bis zum Ende der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht (im Normalfall 7 Jahre) gewährleistet sein. Die Rechnung darf (zB für die Speicherung) in ein anderes Format konvertiert werden, wenn dabei der Inhalt der Rechnung nicht verändert wird.

Durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren (Steuerungsverfahren) muss ein verlässlicher Prüfpfad zwischen Rech-



Allgemeine Tipps zur Fehlervermeidung bei der Rechnungslegung

nung und Leistung hergestellt werden bzw. nachvollziehbar sein. Dafür ist zu prüfen, ob

1. die Rechnung über eine tatsächlich erbrachte Leistung ausgestellt wurde und
2. der Rechnungsaussteller einen tatsächlichen Zahlungsanspruch hat und
3. die angegebene Kontoverbindung korrekt ist und
4. somit die Echtheit der Rechnung, Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit des verwendeten Formats gegeben sind.

Der Kontrollmechanismus ist nicht gesetzlich geregelt und entspricht im Wesentlichen einer herkömmlichen Rechnungsprüfung. Sofern also eine inhaltlich richtige Rechnung vorliegt, würde diese die Annahme rechtferti-

gen, dass bei der elektronischen Übermittlung keine die Echtheit der Herkunft oder Unversehrtheit des Inhalts beeinträchtigende Fehler vorgekommen sind. Für den Fall, dass die e-Rechnung mehrmals versendet wird oder eine Papierrechnung folgt, ist unbedingt darauf zu achten, dass diese als „Duplikat“ oder „Entwurf“ gekennzeichnet werden, da sonst beim Aussteller zusätzlich nochmals die Umsatzsteuer kraft Rechnungslegung anfällt!

NEUERUNG 4: ÜBERMITTLUNG VON DEUTSCHEN UVA UND ZM
Seit dem 1.1.2013 ist in Deutschland die Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung und der Zusammenfassenden Mel-

dung nur mehr mit einem authentifizierten Zertifikat möglich. Diese Neuregelung gilt auch für österreichische Steuerpflichtige, die in Deutschland umsatzsteuerlich registriert sind. Das Zertifikat kann über elsteronline (www.elsteronline.de) oder das BZSt-Onlineportal (www.bzst.de) beantragt werden.

NEUERUNG 5: VORSTEUERABZUG ERST BEI ZAHLUNG
Unternehmen, die ihre Umsätze nach vereinnahmten Entgelten gem. § 17 UStG versteuern und einen Vorjahresumsatz von unter EUR 2.000.000 aufweisen, steht seit 1.1.2013 der Vorsteuerabzug ausnahmslos erst im Zeitpunkt der Zahlung der Eingangsrechnung zu.

Da die Fehler bei Rechnungslegung meist von vornherein vermieden und damit Zeit und Nerven gespart werden können, möchten wir Sie auf die häufigsten Fehler bei der Rechnungslegung aus der Beratungspraxis hinweisen:

- + UID-Nummer des Leistungsempfängers fehlt oder ist falsch > UID-Nummer abfragen und überprüfen; ERST NACH Vorliegen einer geprüften UID-Nummer die Rechnung an den EU-Ausländer ohne Umsatzsteuer ausstellen!
- + Fortlaufende Nummerierung ist fehlerhaft oder gar nicht vorhanden > am besten am 1.1. mit Null anfangen und dann konsequent fortlaufend nummerieren

+ Inländischer Steuerausweis, obwohl der Leistungsort nicht im Inland liegt > ALLE Leistungen des Unternehmens je nach Kundenart (Inländischer Privatkunde, Inländischer Unternehmerkunde, EU-Privatkunde, EU-Unternehmenskunde, Privatkunde aus Drittland,...) vorab einer „Rechnungskategorie“ zuweisen; in Zweifelsfällen bereits vor Rechnungsausstellung Expertise einholen

+ Fehlen des Hinweises auf den Reverse Charge > Dieser Hinweis ist zwingender Rechnungsbestandteil, wobei der Wortlaut ab 1.1.2013 „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ sein muss

+ Fehlende oder die nicht kor-

rekte Angabe des Leistungsempfängers > Daten einholen und auf Rechnung schreiben; in bestimmten Branchen empfiehlt sich die genaue Prüfung der vom Kunden genannten Daten (Firmenbuchnr. existent, Kunde unter Telefonnummer erreichbar)



Mag. Thomas Böhm, StB u. WP

KASSENRICHTLINIE 2012

Wir haben bereits im Jänner 2012 auf die vom BMF im Dezember 2011 veröffentlichte Kassenrichtlinie ausführlich in Form eines Sonderrundschreibens hingewiesen (ebenso abrufbar auf unserer Homepage wie die komplette Kassenrichtlinie 2012 und Barbewegungsverordnung 2005).

Ab 2013 ist damit zu rechnen, dass sich die Finanzverwaltung im Rahmen von Außenprüfungen verstärkt der Ordnungsmäßigkeit der Kassensysteme widmen und die in der Kassenrichtlinie festgesetzten Grundsätze und Kriterien vom Steuerpflichtigen einfordern wird.

Falls in Ihrem Unternehmen ein Kassensystem zur Lösungserfassung zur Anwendung gelangt, empfehlen wir, dass für unan-

gekündigte Überprüfungen der Finanz eine **UMFASSENDE DOKUMENTATION DES VERWENDETEN KASSASYSTEMS** vorliegt. Das gilt im Besonderen für Branchen mit hohen Barumsätzen (Gastronomie, Hotellerie, Taxi, Apotheken, Einzelhandel, ...).

Je nach Kassentyp (mechanisch druckende Kassa / elektronische Kassa / PC-Kassa mit Betriebssystem / Sonstige Kassa) werden in der Kassenrichtlinie die Anforderungen an die Dokumentationsgrundlagen für die Ausdrucke und Daten beschrieben. Als Ausdrucke werden die Tagesabschlüsse bzw. Tagesendsummenbons und die GT-Speicherstände sowie Journalstreifen genannt. Unter Daten werden das elektronische Journal und das Datenerfassungsprotokoll genannt.

IM ALLGEMEINEN GILT INSBESONDERE:

+ Aufbewahrung der Unterlagen (auch Zähllisten, Kalender, Programmokumentationen, ...) für 7 Jahre

+ Sicherstellung der dauerhaften Lesbarkeit der Daten und Zurverfügungstellung auf Datenträgern

+ Geschäftsfälle müssen sich hinsichtlich Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen

+ Datenträger dürfen nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr ersichtlich ist (**ELEKTRONISCHES RADIERVERBOT!**)

+ Durch die **PROTOKOLLIERUNG DER DATENERFASSUNG UND**

▶ Durch die rechtzeitige Beseitigung von Mängeln des Kassasystems und die Perfektionierung der Dokumentation lassen sich so unliebsame Überraschungen bei einer allfälligen Kassennachschau der Finanzpolizei oder sonstigen Außenprüfung vermeiden.

VON NACHTRÄGLICHEN ÄNDERUNGEN kann die Überprüfung der vollständigen und richtigen Erfassung der Geschäftsfälle sichergestellt werden.

+ Auch Barentnahmen, Bareinlagen, Eigenverbrauch, Gratisgaben, etc sind entsprechend aufzuzeichnen.

Werden die Bücher und Aufzeichnungen im Einklang mit den Formvorschriften der BAO und der angeführten Richtlinie bzw Verordnung geführt, besteht die Vermutung, dass sie ordnungsgemäß geführt wurden und auch inhaltlich richtig sind.



Wolfgang Böhm, StB u. WP

ANERKENNUNG EINES EHEGATTEN-DIENSTVERHÄLTNISSSES

Vertragliche Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen können für den Bereich des Steuerrechts (aber auch für den Bereich des Sozialversicherungsrecht) nur dann als erwiesen angenommen werden, wenn sie

- + nach Außen ausreichend zum Ausdruck kommen,
- + einen eindeutigen, klaren und jeden Zweifel ausschließenden Inhalt haben und
- + auch zwischen Familienfremden unter den gleichen Bedingungen abgeschlossen worden wären.

Bei der Prüfung der (Nicht)Anerkennung eines strittigen Dienstverhältnisses kommt es auf das **GESAMTBILD DER VERHÄLTNISSE** des jeweiligen Falles an.

In einer kürzlich ergangenen UFS-Entscheidung (UFS Innsbruck 19.7.2012, RV/0298-I/11) wurde die steuerliche Anerkennung eines Ehegattendienstverhältnisses untersagt, weil der Steuerpflichtige nicht den Nachweis erbringen konnte, dass die angestellte Ehefrau die vereinbarten Arbeitszeiten auch tatsächlich erbracht hat. Es waren keine Stundenaufzeichnungen vorhanden und die vom Steuerpflichtigen vorgebrachten Aufgaben der Ehegattin (ua Erstellen von Ausgangsrechnungen, Telefondienst und Fahrten zum Kundenbüro) haben nach Ansicht der Betriebsprüfung lediglich 20% bis 65% der vereinbarten Wochenarbeitszeit gerechtfertigt. Der UFS hat die Berufung des Steuerpflichtigen vollinhaltlich abgewiesen,

sodass das Dienstverhältnis im Ergebnis ertragsteuerlich zur Gänze nicht anerkannt worden ist.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei der Beschäftigung von nahen Angehörigen auf die **FREMDÜBLICHKEIT DES DIENSTVERHÄLTNISSSES** zu achten ist. Das bedeutet, dass eine **SCHRIFTLICHE VEREINBARUNG (DIENSTVERTRAG)** vorliegen sollte UND die **ENTLOHNUNG** der Höhe nach **ANGEMESSEN** sein muss.

Zum Nachweis der tatsächlichen Verrichtung der Tätigkeiten sind **AUSSAGEKRÄFTIGE STUNDENAUFZEICHNUNGEN** zu führen.

Neben der steuerlichen Nichtanzugsfähigkeit kann die Nichtanerkennung eines Dienstverhältnisses auch die unangenehme

Konsequenz haben, dass sich die Gebietskrankenkasse der Meinung der Finanzverwaltung anschließt und die vermeintlich versicherte Person (**RÜCKWIRKEND**) **WEDER PENSIONS-, KRANKEN- NOCH UNFALLVERSICHERT** ist. Die bereits geleisteten Beiträge würden einen **VERLORENEN AUFWAND** darstellen.



Renate Lindenbauer



NEUE GASTROPAUSCHALIERUNG AB 1.1.2013

Der VfGH hat mit der Entscheidung vom 14.3.2012 die Gaststättenpauschalierungsverordnung wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben, wobei der VfGH dem Gesetzgeber eine Reparaturfrist eingeräumt hat. Das bedeutet, dass die Verordnung in der **ALTEN FASSUNG** noch bei allen Veranlagungen **BIS EINSCHLIESSLICH 2012** in Anspruch genommen werden kann. Ab 2013 gilt die **NEUE GASTGEWERBEPAUSCHALIERUNGSVERORDNUNG**, die wir Ihnen bereits im Rahmen dieser Ausgabe vorstellen wollen:

VORAUSSETZUNGEN für die Anwendung:

- + Vorliegen einer Gaststätte (Verabreichung von Speisen und Getränken in geschlossenen Räumlichkeiten zur dortigen Konsumation)
- + Keine Buchführungspflicht und keine freiwillige Buchführung

Der Unternehmer hat mit der Entscheidung vom 14.3.2012 die Gaststättenpauschalierungsverordnung wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben, wobei der VfGH dem Gesetzgeber eine Reparaturfrist eingeräumt hat. Das bedeutet, dass die Verordnung in der **ALTEN FASSUNG** noch bei allen Veranlagungen **BIS EINSCHLIESSLICH 2012** in Anspruch genommen werden kann. Ab 2013 gilt die **NEUE GASTGEWERBEPAUSCHALIERUNGSVERORDNUNG**, die wir Ihnen bereits im Rahmen dieser Ausgabe vorstellen wollen:

Bei der neuen Pauschalierung wird nicht mehr der Gewinn direkt aus dem Umsatz ermittelt, sondern die Ausgaben können auf Basis pauschaler Sätze aus dem Umsatz ermittelt werden. Die Betriebsausgabenpauschalierung gliedert sich in Zukunft in 3 Bestandteile:

- + **GRUNDPAUSCHALE** iHv 10% vom Umsatz (mind. EUR 3.000,00 und max. EUR 25.500,00)
- + **MOBILITÄTSPAUSCHALE** iHv 2% vom Umsatz (max. EUR 5.100,00)
- + **ENERGIE- UND RAUMPAUSCHALE** iHv 8% vom Umsatz (max. EUR 20.400,00)

Die Mobilitätspauschale soll

Kosten des Unternehmers für seine eigenen Autofahrten (insbesondere Abschreibung, Leasing, Kilometergeld), sonstigen Reisemittel (Taxi, Öffis) und die Verpflegungsmehraufwendungen (Diäten) abdecken.

Die Energie- und Raumpauschale soll die Kosten des Unternehmers für die Geschäftsräumlichkeiten abdecken (dh insbesondere die Betriebskosten, NICHT aber die Kosten für Abschreibung, Miete und Instandhaltung/Instandsetzung).

Neben den pauschal ermittelten Betriebsausgaben sind folgende tatsächlich getätigte Ausgaben abzugsfähig:

- + Ausgaben für Waren, Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten
- + Ausgaben für Löhne, Lohnnebenkosten und Fremdlöhne
- + Sozialversicherungsbeiträge
- + Ausgaben für Aus- und Fortbildung von Arbeitnehmern (inkl.

der damit zusammenhängenden Reisekosten)

- + Abschreibungen von abnutzbarem Anlagevermögen
- + Ausgaben für Instandhaltung und Instandsetzung
- + Ausgaben für Miete und Pacht
- + Fremdmittelkosten
- + Bildungsfreibetrag und Gewinngrundfreibetrag

Es ist jeder Fall spezifisch und einzeln zu würdigen, um zu beurteilen, ob die Anwendung der (neuen) Pauschalierungsverordnung vorteilhaft ist. **IM GEMISCHTEN** kann festgehalten werden, dass die neue Gastgewerbepauschalierung in den meisten Fallkonstellationen aus Sicht des Gastwirts **NICHT SO ATTRAKTIV** wie die bisherige Gastro-Pauschalierung sein wird. Gastwirte, die bis dato die Gaststättenpauschalierungsverordnung in Anspruch genommen haben, müssen sich **BEGINNEND MIT 2013 AUF ER-**

HÖHE EINKOMMENSTEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSBELASTUNGEN einstellen.

Über die Anwendung der Pauschalierungsverordnung kann in Zukunft nicht mehr jedes Jahr auf das Neue frei entschieden werden. Die Inanspruchnahme der Pauschalierung bindet den Unternehmer für 3 Jahre. Nach dem (Rück)Wechsel ist eine erneute Pauschalierung erst nach Ablauf von 3 Jahren möglich.

► **TIPP 1:** Ob die Inanspruchnahme der neuen Teilpauschalierung sinnvoll ist, kann nur durch eine Vergleichsrechnung mit den tatsächlich angefallenen Ausgaben ermittelt werden. In der Praxis bestehen finanzierende Banken zudem zumeist auf die Vorlage einer kompletten Einnahmen-Ausgabenrechnung. Das heißt, dass weiterhin die vollständige Erfassung von Einnahmen und Ausgaben erfolgen sollte und im Rahmen der Steuer-

erklärung, je nach Vorteilhaftigkeit, von der Pauschalierung Gebrauch gemacht werden sollte oder nicht.

► **TIPP 2:** Von der Pflicht zur Führung eines Wareneingangsbuchs wird der Steuerpflichtige auch bei Pauschalierung nicht entbunden. Daher müssen unverändert die Belege ALLER Wareneingänge getrennt nach ihrer Bezeichnung in richtiger zeitlicher Reihenfolge und mit einer fortlaufenden Nummer erfasst werden.



Elisabeth Böhm, Kanzleileitung

STEUERABKOMMEN SCHWEIZ – SELBSTANZEIGE BIS 5/2013

Das Steuerabkommen mit der Schweiz ist in Kraft und eröffnet österreichischen Steuerbürgern die Möglichkeit, durch eine von den Schweizer Banken einzuhebende einmalige Steuerzahlung bei voller Wahrung ihrer Anonymität für die mit steuerlich bisher nicht deklariertem Kapitalvermögen in der Schweiz zusammenhängenden Steuerhinterziehungen der Vergangenheit Straffreiheit zu erlangen und damit dieses Vermögen steuerlich zu legalisieren. Vom Steuerabkommen sind alle natürlichen Personen, die in Österreich ansässig sind und am 31.12.2010 und am 1.1.2013 ein Konto oder Depot

bei einer Schweizer Bank besitzen, erfasst. Diese Personen haben im Zeitraum 1.1.2013 bis 31.5.2013 folgende zwei Wahlmöglichkeiten:

+ Bezahlung der anonymen Abgeltung (pauschale Einmalzahlung) in Höhe von 15 % bis 30 % (in Ausnahmefällen bis zu 38 %)

+ Freiwillige Meldung, bei der die Schweizer Bank die Kontodaten über die Schweizer Steuerverwaltung an die österreichische Finanzverwaltung weiterleitet. Diese fordert in der Folge den Kontoinhaber auf, die Selbstanzeige zu vervollständigen und die Steuer zu zahlen.

Die Schweizer Bank hat die be-

troffenen Personen bis spätestens 31.3.2013 zu befragen, für welche der beiden Möglichkeiten sie sich entscheiden. Erfolgt bis 31.5.2013 keine Reaktion, wird die pauschale Einmalzahlung abgeführt, vorausgesetzt dass genügend liquide Mittel dafür vorhanden sind.

Unabhängig von den beiden Möglichkeiten, die das Steuerabkommen vorsieht, kann der Steuerpflichtige selbstverständlich auch weiterhin eine umfassende Selbstanzeige gem. § 29 FinStrG erstellen.

ZIVILTECHNIKER AB 2013 IN SVA PFLICHTVERSICHERT

Die Ziviltechniker (Architekten und Ingenieurkonsulenten) werden ab dem 1.1.2013 in die Pensionspflichtversicherung nach dem FSVG einbezogen. Der Beitragssatz in der Pensionsversicherung beträgt wie bei den Ärzten künftig 20 % der Beitragsgrundlage. In den Jahren 2013 bis 2015 werden die Ziviltechniker grundsätzlich wie Neuzugänge behandelt. Daher kommt nur eine reduzierte Mindestbeitragsgrundlage iHv € 537,78 monatlich als vorläufige Beitragsgrundlage zum Ansatz. Erst nach Vorliegen der Einkommensteuerbescheide für diese Jahre erfolgt dann eine Nachbemessung. Das Ruhen der Befugnis begründet wie bei

allen anderen Freiberuflern eine Ausnahme aus der Pflichtversicherung. Die SVA übernimmt ab 1.1.2013 auch die Vorschreibung und Weiterleitung der Beiträge zur Selbständigenvorsorge für Ziviltechniker.



GRÜNDUNG

EXPANSION

KRISE

NACHFOLGE



WIR SIND IN ALLEN
UNTERNEHMENSLAGEN
IHR KOMPETENTER PARTNER.

WIR LASSEN SIE
NICHT IM REGEN
STEHEN.

HOLEN SIE SICH
BEIM NÄCHSTEN
TERMIN IHREN
böhm & partner
REGENSCHIRM

böhm & partner
Steuerberater